

* Eine Verordnung zum Gesetze über die Vermögenssteuer. Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Verordnung des Finanzministers betreffend die Anmeldung des außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen Vermögens, sowie auch solchen Vermögens, dessen Ausfuhr aus diesem Gebiete beabsichtigt wird. Im Sinne dieser Verordnung hat der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnende Steuerpflichtige, der im Auslande, also auch in Oesterreich, Bosnien und Herzegobina steuerpflichtiges bewegliches Vermögen hat, dieses sein Vermögen unter Angabe des Ortes, wo es sich befindet oder verwahrt wird, bis zum 31. Dezember 1916 dem kön. ung. Finanzministerium anzumelden. Unter „beweglichem Vermögen“ werden verstanden: Spareinlagebücher, Obligationen, Aktien und andere Werthpapiere, baares Geld und überhaupt jeder bewegliche Vermögensstand. Es müssen bei der Anmeldung genaue Angaben gemacht werden, welche die Feststellung des auswärts befindlichen Vermögens und die Kontrolle der Daten ermöglichen. Der auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnende Steuerpflichtige, der sein der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen oder einen Theil desselben außerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone ausführen will, hat diese seine Absicht in einer an das kön. ung. Finanzministerium gerichteten Eingabe schriftlich anzumelden, wobei hinsichtlich der anzumeldenden Details dieselben Bestimmungen gelten, wie die für die Anmeldung des im Auslande befindlichen Vermögens vorgeschriebenen. Diese Anmeldung ist thunlichst 14 Tage, spätestens aber zwei Tage vor der beabsichtigten Ausfuhr zu erstatten. Derjenige Steuerpflichtige, der mit einer auf die Schädigung des Aetars abzielenden Absicht die Anmeldung unterläßt oder bewußt eine unwahre Erklärung abgibt, sowie Derjenige, der sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches, im Sinne des Gesetzes steuerpflichtiges Vermögen oder einen Theil dieses Vermögens auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegendes Gebiet ausführt mit der Absicht, dieses Vermögen der Vermögenssteuer zu entziehen, begeht eine Gefällsübertretung und wird mit Haft bis zu sechs Monaten und auch mit einer Geldbuße von 100 K. bis 20,000 K. bestraft.